



Fachverband der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)



Die Lebensmittelindustrie

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria
Fédération des Industries
Alimentaires Autrichiennes

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Wien, 24.3.2009

Mag. Benedikter/Hirsch/DW 26/DW 27

Erläuterungen Österreichisches Futtermittelrecht (November 2001 - bis März 2009)

Änderungen des Futtermittelgesetzes 1999, BGBl I 139/1999	2
<i>BGBl I 110/2002</i>	
<i>BGBl I 87/2005</i>	
Änderungen der Futtermittelverordnung 2000, BGBl II 93/2000	4
<i>BGBl II 243/2003</i>	
<i>BGBl II 24/2006</i>	
<i>Futtermittel- GVO- Schwellenwert-Verordnung, BGBl II 394/2001</i>	5
Gentechnik-Registerverordnung, BGBl II 141/2006	6
Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl I 28/2002	7
<i>TAKG - Ausbildungsverordnung, BGBl II 194/2002</i>	8
<i>Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005, BGBl II 443/2005</i>	8
<i>Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung 2002, BGBl II 235/2002</i>	9
<i>Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung 2004, BGBl II 294/2004</i>	9
Änderung Tierseuchengesetz, RGGBl 177/1909	10

Änderungen des Futtermittelgesetzes 1999

BGBl I 110/2002

Mit BGBl I Nr. 110 vom 19. Juli 2002 wurde das Agrarrechtsänderungsgesetz 2002 kundgemacht, mit dem u.a. das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I 139 idF 109/2001, geändert wird. Die Änderung des Futtermittelgesetzes ist am 20. Juli 02 in Kraft getreten.

Diese Novelle bringt im wesentlichen **Änderungen der Befugnisse der Aufsichtsorgane und Betriebsinhaber**, betont die **Eigenverantwortung der Betriebe** und erweitert die Möglichkeiten der **Verbesserung von Mängeln** gegenüber den Fällen der Beschlagnahme.

Gemäß § 17 Abs. 5 können die Aufsichtsorgane bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht dem Futtermittelgesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen entsprechen, unter Fristsetzung insbesondere die in Z 1 bis 10 genannten - verhältnismäßigen - Maßnahmen zur **Verbesserung** anordnen (z.B. *Anpassung der Kennzeichnung oder Verpackung, Informations- und Berichtspflichten, eine andere Verwendung, Beseitigung, Rückholung*). Eine vorläufige Beschlagnahme hat zu erfolgen, wenn die angeordnete Maßnahme nicht oder nicht fristgerecht gesetzt wurde.

§ 17 Abs. 7 und 8 regeln die **Erstattung einer Anzeige**, wobei von dieser abgesehen werden kann, wenn lediglich geringfügige Mängel vorliegen oder der Verdacht des Verschuldens nicht oder nur in geringem Ausmaß gegeben ist oder der Betriebsinhaber eine Meldung erstattet hat (§ 18 Abs. 5).

§ 20 legt die **Rückverfolgbarkeit** von Futtermitteln und sonstiger Stoffe, die in einem Futtermittel verarbeitet werden, fest, wobei die Betriebsinhaber entsprechende Unterlagen über Lieferanten und Abnehmer zu führen haben.

Weitere Anpassungen ergeben aufgrund der Errichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, da das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sowie das Bundesamt für Agrarbiologie in dieses übergeleitet wurden.

BGBl I 87/2005

Mit BGBl I 87/2005 vom 10. August 2005 wurde mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 u.a. auch das FMG 1999 geändert.

Die Änderungen wurden notwendig, da die EU-Verordnungen

- 1829/2003 (*gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel*),
- 1831/2003 (*Zusatzstoffe*),
- 882/2004 (*amtliche Lebens- und Futtermittelkontrollen*) und
- 183/2005 (*Futtermittelhygiene*)

zu einigen grundlegenden Änderungen im Bereich der Zulassung und amtlichen Kontrolle von Futtermitteln geführt haben, die eine Anpassung des österreichischen Futtermittelgesetzes erfordert haben.

Die **Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen** erfolgt nunmehr nach dem Verfahren der Verordnung 1831/2003. Der Antrag ist bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einzubringen, die auch eine Beurteilung des beantragten Zusatzstoffs vorzunehmen hat. Im Fall einer befürwortenden Stellungnahme wird der Zusatzstoff von der Kommission im Rahmen der Komitologie (Mitentscheidungsverfahren) durch Verordnung zugelassen.

Der **neue § 7** erfasst somit nur mehr die Zulassung von bestimmten Erzeugnissen gemäß Richtlinie 82/471/EWG (= *Erzeugnisse, die unmittelbare oder mittelbare Proteinquellen darstellen, durch bestimmte technische Verfahren hergestellt werden und als Futtermittel oder in Futtermitteln in Verkehr gebracht werden*).

Für den Fall, dass es sich um einen **gentechnisch veränderten Zusatzstoff** handelt, ist dem Zulassungsverfahren nach 1831/2003 das Verfahren nach der VO 1829/2003 vorge-schaltet. In diesem Fall hat die zuständige nationale Behörde (= Bundesamt für Ernährungssicherheit) den Antrag entgegenzunehmen und an die EFSA weiterzuleiten (**§ 8 neu**).

Durch die Aufhebung der "alten" Zusatzstoff-Richtlinie 70/524/EWG können die Bestimmungen im geltenden Futtermittelgesetz über die Verwertung von Antragsunterlagen (§ 8) und Versuche mit Wirbeltieren (§ 9), einschließlich der entsprechenden Vollzugsklausel (§ 25 Z 2), entfallen.

Die EU-VO 183/2005 mit Vorschriften für die **Futtermittelhygiene** sieht u.a. vor, dass landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel erzeugen (Futtermittelhersteller) oder an Nutztiere verfüttern (Tierhalter) zu Kontrollzwecken behördlich zu registrieren sind.

§ 14 Abs. 1 erfasst Betriebe, die andere als unter § 13 fallende Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellen, in Verkehr bringen oder auf sonstige Weise in einer Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe beteiligt sind, dahingehend, dass sie diese Tätigkeiten der Behörde (AGES) zu melden haben.

Die bestehende Zuständigkeit des jeweiligen Landeshauptmanns zur Kontrolle der Verfütterung an Nutztiere wird auf die Kontrolle der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln erweitert. In einem nächsten Schritt wird die Durchführung der Zulassung und Registrierung durch eine Änderung der Futtermittelverordnung 2000 geregelt.

Mit der EU-VO 882/2004 wurden einheitliche Vorgaben an die **amtliche Kontrolle** von Lebens- und Futtermitteln geschaffen, die ab 1.1.2006 anzuwenden sein werden. In Österreich sind für die amtliche Futtermittelkontrolle das Bundesamt für Ernährungssicherheit und der Landeshauptmann zuständig.

Änderungen der Futtermittelverordnung 2000;

BGBl II 243/2003

Die novellierte Futtermittelverordnung ist mit 10. Mai 2003 in Kraft getreten.

Sie dient im wesentlichen der Umsetzung der umstrittenen Richtlinie 2002/2/EG ("offene Deklaration") über die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln.

§ 7 Abs. 6 bestimmt bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die obligatorische Angabe aller Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit ihrem spezifischen Namen sowie ihrem Gewichtsanteil in Prozenten mit einer Toleranz von 15 % nach oben und unten. Zusätzlich ist bei der Kennzeichnung ein Hinweis gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2002/2/EG anzubringen, der den für die Etikettierung Verantwortlichen angibt, der auf Antrag des Käufers eine ausführliche Liste aller verwendeten Ausgangserzeugnisse unter genauer Angabe der Gewichtsprozente zur Verfügung zu stellen hat.

Die Möglichkeit, statt der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bestimmte Erzeugniskategorien anzugeben, sieht die Verordnung nur mehr für Heimtiere vor.

§ 15 Abs. 4 bestimmt für die Kennzeichnung die Angabe der Wartezeit und des Höchstalters der Tiere gemäß der Zulassung des Zusatzstoffs (*die Behörde begründet dieses Erfordernis damit, dass bei Futtermitteln, die antimikrobielle Leistungsförderer oder Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis enthalten, die Angabe der Wartezeit und des Höchstalters der Tiere eine wichtige Information für die Verwendung darstellt*).

In § 24 Abs. 2 wird Krems/Donauhafen als weitere zulässige Eintrittsstelle für die Einfuhr von sonstigen Vormischungen und Futtermitteln sowie von Zusatzstoffen aufgenommen (*die zulässigen Eintrittsstellen können der Anlage B der Eintrittsstellen-Verordnung 2002, BGBl II 328 idgF entnommen werden*).

BGBl II 24/2006

Die Änderung der Futtermittelverordnung 2000 ist im Bundesgesetzblatt II unter der Nummer 24/2006 kundgemacht worden.

Damit werden die Durchführungsbestimmungen zu den in der EU-VO 183/2005 (*Futtermittelhygiene*) vorgesehenen Vorschriften hinsichtlich **Zulassung und Registrierung** von Futtermittelunternehmen in die Futtermittelverordnung aufgenommen. Aufgrund der Begriffsbestimmung für Futtermittelunternehmen im Gemeinschaftsrecht wurde die Verpflichtung zur Registrierung gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert und insbesondere auch Transporteure, Lagerhalter und bestimmte Erzeugungsbetriebe aufgenommen, die nunmehr einer Registrierungspflicht unterliegen.

Nähere Informationen können der Homepage des BMLFUW unter der Adresse <http://recht.lebensministerium.at/article/archive/5461> entnommen werden.

Futtermittel- GVO- Schwellenwert-Verordnung

Mit BGBl II Nr. 394/2001 vom 16. November 01 wurde die Futtermittel- GVO - Schwellenwert-Verordnung kundgemacht und trat am 17. November 01 in Kraft.

Derzeit betrifft diese Verordnung nur **Mais**.

Die Verordnung legt ausschließlich für GVO, deren Inverkehrbringen in Österreich verboten, in der EU aber zugelassen ist ("*beschränkt verkehrsfähige GVO*"), einen Schwellenwert für Verunreinigungen fest.

Der Wert, bis zu dem eine Verunreinigung mit GVO bzw. mit GVO- Material zulässig ist, beträgt 1%.

Dieser 1%-Schwellenwert gilt für

- lebende GVO (im Sinn des Gentechnikgesetzes) und
- GVO- Derivate, d.s. aus GVO hergestellte Erzeugnisse.

Der 1%-Schwellenwert gilt sowohl für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse als auch für Mischfuttermittel. Den Nachweis, dass das Vorhandensein von GVO zufällig oder technisch unvermeidbar ist, hat der verantwortliche Inverkehrbringer zu erbringen.

GVO's, die keine EU-Zulassung haben, sind nicht erfasst und dürfen daher auch bei einer Verunreinigung bis 1% nicht in Verkehr gebracht werden.

Gentechnik-Registerverordnung

Mit BGBl II 141/2006 ist die Gentechnik-Registerverordnung kundgemacht worden und am 5. April 2006 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Maßnahmen

Das öffentlich zugängliche Gentechnikregister wird beim Bundesministerium für Gesundheit **in vier Teilen** geführt:

1. Teil 1 enthält **zum Inverkehrbringen aufgrund einer Genehmigung** österreichischer Behörden oder Behörden anderer EWR-Staaten **zugelassene GVO- Erzeugnisse**;
2. Teil 2 enthält **GVO- Erzeugnisse**, die **gemäß** der **Verordnung** (EG) 1829/2003 **über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel zum Inverkehrbringen zugelassen** sind;
3. Teil 3 enthält die **Standorte** (Gemeinden) **von genehmigten Freisetzungen** samt genauer Bezeichnung des (der) GVO und den wesentlichen Bedingungen der Freisetzung; und
4. Teil 4 enthält ein Verzeichnis der **Standorte** (Gemeinden) **des Anbaus** von EU-weit zugelassenen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen.

Das Bundesregister wird hinsichtlich der Orte des Anbaus von zugelassenen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen auf Grund von Ländermeldungen geführt.

Alle Teile des Gentechnikregisters werden im Internet veröffentlicht.

Derzeit erfolgen allerdings keine Freisetzungen von GVO in Österreich und es ist auch für die nähere Zukunft mit keinem Anbau gentechnisch veränderter Kulturpflanzen in Österreich zu rechnen.

Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG

Mit BGBl I Nr. 28/2002 vom 15. Jänner 2002 wurde das Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG kundgemacht und trat am 1. April 2002 in Kraft.

§ 6 – Fütterungsarzneimittel

Fütterungsarzneimittel: - zugelassene Arzneyspezialität oder
- Arzneimittelanteil aus zugelassener Fütterungsarzneimittel-Vormischung

Der Tierarzt darf – unter bestimmten Bedingungen – Fütterungsarzneimittel aus bis höchstens drei zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen herstellen lassen, wenn es für die zu behandelnde Krankheit oder für die betreffende Tierart keine als Arzneyspezialität zugelassene Vormischung gibt.

Die Arzneimitteltagesdosis muss in einer Menge **Allein- oder Ergänzungsfutter** enthalten sein, die mindestens der halben täglichen Futterrationsration der behandelten Tiere entspricht und bei Wiederkäuern den täglichen Bedarf an nichtmineralischen Ergänzungsfuttermitteln mindestens zur Hälfte deckt.

Gegen Vorlage der Verschreibung eines zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarztes dürfen Hersteller Fütterungsarzneimittel auch unmittelbar an den Tierhalter abgeben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Verschreibung des Tierarztes muss auf einem bestimmten Formblatt erfolgen, wobei das Original dieses Formblattes beim Hersteller oder Großhändler zu verbleiben hat.
- Die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln gilt jeweils nur für eine Behandlung.
- Eine tierärztliche Verschreibung ist nur **drei** Monate lang gültig.

Der Tierarzt darf Fütterungsarzneimittel höchstens in jener Menge verschreiben, die dem Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht. In größerer als der verschriebenen Menge dürfen Fütterungsarzneimittel nicht abgegeben werden.

Fütterungsarzneimittel dürfen hergestellt werden in

- Betrieben, die durch eine Bewilligung nach § 63 des Arzneimittelgesetzes dazu ermächtigt sind;
- landwirtschaftlichen Betrieben für die eigene Tierproduktion aus zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen unter Anleitung des Tierarztes für eine einmalige Therapie. Diese Betriebe haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) Meldung zu erstatten.

Der Hersteller hat sicherzustellen, dass das Fütterungsarzneimittel homogen und stabil und für den vorgeschriebenen Zeitraum haltbar ist.

Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind in getrennten, eigens dafür bestimmten und für die Aufbewahrung geeigneten, verschlossenen Räumen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen zu lagern.

TAKG - Ausbildungsverordnung

Ausbildung in Mischtechnik bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz

Mit BGBl II Nr. 194/2002 vom 17. Mai 2002 ist die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Ausbildung in Mischtechnik bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG - Ausbildungsverordnung) kundgemacht worden. Die Verordnung trat mit 1. Juli 2002 in Kraft.

Sie normiert, dass in landwirtschaftlichen Betrieben unter bestimmten Bedingungen Fütterungsarzneimittel hergestellt werden dürfen und regelt die Voraussetzungen dafür. So muss die Herstellung

- **im Rahmen eines anerkannten Tiergesundheitsdienstes**
- **unter Anleitung eines Tierarztes**
- **für die eigene Tierproduktion**

ablaufen. Darüber hinaus muss

- **der Betriebsinhaber oder das damit befasste Personal die Befähigung zur Herstellung der Fütterungsarzneimittel durch erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungskurses in Mischtechnik gem. § 2 durch eine gültige Kursbestätigung nachweisen.**

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005

Im BGBl II 443/2005 wurde die Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005 kundgemacht.

Die am 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Verordnung ersetzt die in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 8a/2002 veröffentlichte Tiergesundheitsdienst-Verordnung.

Die wesentlichsten Punkte der neuen Verordnung

- In jedem Tiergesundheitsdienst (TGD) ist eine **Geschäftsstelle als Verwaltungszentrum** einzurichten (§ 3 Abs.3).
- Zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen haben sich TGD neben der Veterinärmedizinischen Universität und des Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI), die schon bisher vorgesehen waren, auch anderer Organisationen zu bedienen, die in Absprache mit den TGD- Geschäftsstellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten. Eine Kundmachung dieser Organisationen in den AVN ist nicht mehr vorgesehen (§ 5 Abs.2).
- Die TGD haben dafür zu sorgen, dass der Tierhalter, sofern er die Anwendung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffen) bei seinem eigenen Tierbestand beabsichtigt, die **Ausbildung** nach den Bestimmungen des Kapitels 5 der Anlage zur Verordnung **noch vor** seiner **Einbindung in die Verabreichung dieser Stoffe nachweislich** absolviert (§ 5 Abs.4).
- Tierärzte haben für überlassene Arzneimittel einen Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg (Abgabebeschein) auszustellen, der inhaltlich den Vorgaben, die in den AVN kundgemacht worden sind, zu entsprechen hat (§ 6 Z 2). Eine entsprechende Verpflichtung des Tierhalters zur **Dokumentation** der Anwendung ist in § 7 Z 2 vorgesehen.
- Der Tierarzt hat die Dokumentation mindestens 5 Jahre aufzubewahren, ebenso der Tierhalter (§ 6 Z 3 und § 7 Z 2).

Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung 2002

In Entsprechung der Entscheidung der Kommission über die Verfütterung von tierischem Protein hat der BMLFUW mit BGBl II 235/2002 vom 20. Juni 2002 verordnet, dass aus Tieren gewonnene Proteine, die zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmt sind, als **verarbeitete** tierische Proteine gelten. Damit ist die Verfütterung **jeglichen** aus Tieren gewonnenen Proteins an Wiederkäuer verboten. Hingegen erlaubt die Anpassungsverordnung - neben Milch und Milchprodukten - die Verfütterung von Eiern und Eiprodukten an Nutztiere, die der Nahrungsmittelproduktion dienen.

Die Verordnung ist rückwirkend mit 1. April 2002 in Kraft getreten.

Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung 2004

Mit BGBl II 294/2004 ist am 21. Juli 2004 die Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung 2004 kundgemacht worden und rückwirkend mit 1. Mai 2004 in Kraft getreten.

Damit wird - als Schutzmaßnahme in Bezug auf TSE - die Verwendung von tierischen Proteinen und anderen tierischen Nebenprodukten in **Futtermitteln für Nutztiere** eingeschränkt oder verboten.

Die Begriffsbestimmungen werden an die VO (EG) 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte angepasst.

Gemäß § 3 ist die Verfütterung von

- verarbeiteten tierischen Proteinen,
- von Wiederkäuern gewonnener Gelatine, Blutprodukten, hydrolysiertem Eiweiß,
- Dicalciumphosphat und
- Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs

an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verboten. Die Verfütterung von tierischen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten. Das Verbot der Verfütterung gilt auch für Futtermittel, die die genannten Bestandteile enthalten.

Fischmehl, hydrolysierte Proteine, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat sind unter Einhaltung bestimmter Anforderungen (EG-VO 999/2001 sowie EG-VO 1774/2002) vom Verfütterungsverbot ausgenommen; ebenso besteht eine Ausnahme für die Verfütterung von Blutprodukten und Blutmehl an Fische.

Tierisches Fett aus reinem Material der Kat. 3 (*Artikel 6 der VO 1774/2002*) darf an Nutztiere mit Ausnahme von Wiederkäuern verfüttert werden.

Betriebe, die verarbeitete tierische Proteine zum Zweck der Verwendung als Futter- oder Düngemittel herstellen oder in Verkehr bringen, haben dies vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu melden. Eine Zulassung des Betriebes nach dem Tiermaterialengesetz bleibt davon unberührt.

Änderung Tierseuchengesetz

Im BGBl I 71/2003 (*Budgetbegleitgesetz 2003*) wurde unter Art. 78 die Änderung des Tierseuchengesetzes kundgemacht.

Wesentlich für die Futtermittelwirtschaft ist **§ 15 a**.

§ 15 a **Abs 1** bestimmt, dass Küchenabfälle oder Speisereste, die von internationalen Transportmitteln, wie Schiffen, Speisewagen oder Flugzeugen stammen, **an Tiere nicht verfüttert** werden dürfen.

Abs 3 legt fest, dass der Gesundheitsminister unter Berücksichtigung der Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen durch Kundmachung in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" verfügen kann, dass Küchenabfälle und Speisereste, die nicht unter Abs 1 fallen (*also nicht von internationalen Transportmitteln stammen*) **mit Bewilligung** der Bezirksverwaltungsbehörde unter bestimmten Bedingungen gesammelt und **an Schweine verfüttert** werden dürfen.

Die Änderungen gelten seit 1. Oktober 2003.